

# Verfahren zur Reservierung des Verknüpfungspunktes für den Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen

Damit Sie den Bau Ihrer dezentralen Erzeugungsanlage zuverlässig planen können, beachten Sie bitte den folgenden Ablauf für die Reservierung von Verknüpfungspunkten bei der SachsenNetze GmbH und der SachsenNetze HS.HD GmbH (SachsenNetze).

Beim Auftrag können Sie wählen, zwischen einer Verknüpfungspunktermittlung

- ohne Reservierung der Einspeiseleistung oder
- mit befristeter Reservierung der Einspeiseleistung.

## Verknüpfungspunktermittlung ohne Reservierung der Einspeiseleistung

Sie erhalten die tagesaktuelle Angabe des technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes für die von Ihnen angemeldete Erzeugungsanlage, welche nur zum Datum des Mitteilungsschreibens gültig ist. Es erfolgt keine Reservierung der Einspeiseleistung. Die Ermittlung von Verknüpfungspunkten für andere Einspeisewillige erfolgt ohne Berücksichtigung Ihrer Erzeugungsanlagen. Zukünftige Anfragen anderer Einspeisewilliger können dazu führen, dass der Ihnen mitgeteilte Verknüpfungspunkt in Zukunft nicht mehr zur Aufnahme der von Ihnen geplanten Einspeiseleistung geeignet ist.

## Verknüpfungspunktermittlung mit Reservierung der Einspeiseleistung

Für eine Verknüpfungspunktermittlung mit befristeter Reservierung der von Ihnen angemeldeten Einspeiseleistung am von uns ermittelten Verknüpfungspunkt ist zum Zeitpunkt der Beauftragung der Verknüpfungspunktermittlung die Planungsreife der Anlage nachzuweisen.

Die Planungsreife wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- a) Für Erzeugungsanlagen, die keiner baurechtlicher Genehmigung bedürfen (siehe § 61 Sächsische Bauordnung) wird die Planungsreife bewertet anhand
  - der erfolgten Fertigstellung der Erzeugungsanlagen,
  - dem Errichtungsbeginn oder
  - der vorhabenbezogenen Auftrags- und Lieferbestätigung (inkl. Liefertermin) des Herstellers/ Lieferanten der Anlagen.
  - dem Zuschlag der Ausschreibung
  - dem Pachtvertrag
- b) Bei Erzeugungsanlagen, die einer baurechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, wird die Planungsreife auf Basis des erreichten behördlichen Genehmigungsstandes bewertet. Nachweise sind insbesondere:
  - positiver Bauvorbescheid oder Vorbescheid gemäß BImSchG für die Anlagen bzw. Teile der Anlagen,
  - Eingangsbestätigung des vollständigen Baugenehmigungsantrages bzw. des Genehmigungsantrages gemäß BImSchG durch das zuständige Amt,
  - Baugenehmigung bzw. Genehmigung oder Teilgenehmigung nach BImSchG für die Anlagen bzw. Teile der Anlagen,
  - Zulassung zur Wasserkraftnutzung bzw.
  - die Fertigstellungsanzeige oder die Anzeige über den Errichtungsbeginn für die Erzeugungsanlagen.
  - der Zuschlag zur Ausschreibung

Es ergeben sich folgende Stufen der Planungsreife:

Stufe der Planungsreife	nicht baugenehmigungspflichtige Erzeugungsanlagen	Baugenehmigungspflichtige Erzeugungsanlagen (je ein Nachweis je Stufe ausreichend)
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• anlagenkonkrete und verbindliche Lieferbescheinigung des Lieferanten/ Herstellers</li> <li>• Zuschlag zur Ausschreibung</li> <li>• Pachtvertrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• positiver Bauvorbescheid</li> <li>• gültiger vorhabenbezogener B-Plan</li> <li>• Vorbescheid gem. BImSchG</li> <li>• Zulassung zur Wasserkraftnutzung</li> <li>• Zuschlag zur Ausschreibung</li> </ul>
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtungsbeginn</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung</li> <li>• Genehmigung oder Teilgenehmigung nach BImSchG</li> </ul>
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fertigstellung oder Inbetriebnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtungsbeginn</li> <li>• Fertigstellung oder Inbetriebnahme</li> </ul>

Nach der Bekanntgabe des technisch und gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes, bestätigen Sie uns bitte innerhalb von sechs Wochen die Inanspruchnahme dieses Verknüpfungspunktes in Textform. Befindet sich der Verknüpfungspunkt in der Niederspannung erstellen wir mit Vorliegen der Annahme des Verknüpfungspunktes eine vertragliche Regelung zum Netzanschluss und senden Ihnen diese zu. Bis zum Ablauf der Bindefrist wird Ihnen die beantragte Einspeisekapazität am Verknüpfungspunkt reserviert. Sollten wir Ihnen einen Verknüpfungspunkt in der Mittelspannung benannt haben, benötigen wir vor der Vertragserstellung zusammen mit der Bestätigung der Inanspruchnahme des Verknüpfungspunktes zusätzlich das aktualisierte „E.8 Datenblatt einer Erzeugungsanlage“. Innerhalb von drei Wochen nach Eingang des vollständig ausgefüllten Datenblattes senden wir Ihnen den „E.9 Netzbetreiber-Abfragebogen“ zu.

Bestätigen Sie durch Unterzeichnung des Netzanschlussvertrags den Verknüpfungspunkt und die vorgeschlagene Anschlusslösung innerhalb der Bindefrist, wird die Einspeiseleistung am ermittelten Verknüpfungspunkt für 7 Monate (beginnend mit dem Datum der Verknüpfungspunktmitteilung) reserviert. Im Falle von Ausschreibungen ergeben sich die Reservierungszeiträume anhand der Gültigkeit der Zuschläge gemäß den Ausschreibungsbedingungen des EEG/KWKG. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des rechtskräftig unterzeichneten Netzanschlussvertrages bei SachsenNetze.

Ist Ihrerseits absehbar, dass die Erzeugungsanlage und/oder der Netzanschluss nicht innerhalb dieser ersten Reservierungsphase in Betrieb genommen werden können, kann mit Erreichen der nächst höheren Stufe der Planungsreife innerhalb der Reservierungsfrist die Reservierung um weitere 7 Monate (Beginn mit Ablauf der vorherigen Reservierungsfrist) verlängert werden. Hierzu bitten wir Sie, uns über eine benötigte Verlängerung der Reservierungsfrist zu informieren und uns das Erreichen der nächst höheren Stufe der Planungsreife nachzuweisen. SachsenNetze bestätigt Ihnen die Verlängerung der Reservierung in einem entsprechenden Nachtrag zum Netzanschlussvertrag.

Kann innerhalb der Reservierungsfrist die nächst höhere Stufe der Planungsreife von Ihnen nicht nachgewiesen werden, läuft der Netzanschlussvertrag aus, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf. Dies trifft auch zu, wenn Sie uns mitteilen, dass Sie Ihr Projekt nicht mehr oder nicht in dem beantragten Umfang verwirklichen werden. In diesen Fällen bedarf es zur Wiederaufnahme Ihres Projektes einer erneuten Prüfung der Netzanschlussmöglichkeit. Diese führen wir auf Basis einer aktualisierten Beauftragung Ihrerseits und unter Berücksichtigung aller bestehenden Vorhaben mit gleicher oder höherer Stufe der Planungsreife aus.

Kontakt: [Einspeiser@SachsenEnergie.de](mailto:Einspeiser@SachsenEnergie.de)